

Ö A G P

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie

Nationaler Zweig der Sektion Psychotherapie der GTA in Österreich
(Internationale Gesellschaft für Gestalttheorie und ihre Anwendungen)

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
73P	-GE/19
Datum: 21. DEZ. 1992	
Verf. d. d. 21. Dez. 1992	

Wien, den 14.12.1992

Betrifft: Stellungnahme zur Krankenanstaltengesetz-Novelle des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie **begrüßt** den vorliegenden Entwurf zur Krankenanstaltengesetz-Novelle des Bundes, welcher die **verpflichtende Verankerung des psychotherapeutischen Dienstes an allen Krankenanstalten** vorsieht.

Wir begrüßen das Einsetzen von Ethik- und Qualitätssicherungskommissionen an den Krankenanstalten, sowie die verpflichtende Einführung der Supervision in den Spitälern.

Zu folgenden Punkten schlagen wir **Ergänzungen** bzw. **Modifikationen** der Gesetzesvorlage vor:

Zu § 6 Abs. 3 lit. 10: Es ist nicht nur eine kindergerechte Ausstattung der Krankenräume vorzusehen, sondern auch die Möglichkeiten für rooming-in.

Zu § 6 Abs. 3: lit. 11 einfügen: "auf Wunsch der Pflegenden eine psychotherapeutische und psychotherapeutische Behandlung ermöglicht."

Zu § 8 c lit. 1.: Da sich Ethikkommissionen nicht nur mit klinischen Prüfungen und der Anwendung neuer medizinischer Methoden und Medizinprodukte zu beschäftigen haben, ist die Einrichtung von Ethikkommissionen für alle Krankenanstalten vorzusehen.

Zu § 8 c Abs. 2, lit. 6: Je eine mit der Wahrnehmung psychologischer und psychotherapeutischer Aufgaben in der Krankenanstalt betrauten Person.

Vorstand: DDr. D. ZABRANSKY, Dr. E. WAGNER-LUKESCH, Dr. G. STEMBERGER, Dr. B. LUSTIG, DSA J. MÜLLNER
Anschrift: ÖAGP, A-1180 Wien, Schopenhauerstraße 48/6 **Telefon: 0222/43-46-61**

Zu § 8 d, lit. 3: Die Qualitätssicherungskommission sollte auch von je einem Vertreter des psychologischen und des psychotherapeutischen Dienstes beschickt werden.

Zu § 10: "Persönliche Informationen über Pfleglinge, die im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung mitgeteilt werden, dürfen nicht in die Krankengeschichte aufgenommen werden, soweit sie die Intimsphäre der Pfleglinge berühren oder verletzen."

Zu § 10, Abs. 1 Z 2b: "psychotherapeutische Betreuung" ist durch "psychotherapeutische Behandlung" zu ersetzen.

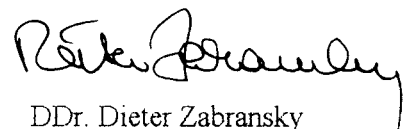
Zu § 11, lit. 2: "Die Supervision sollte nur von Psychotherapeuten/innen durchgeführt werden, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung sowie eine entsprechende Supervisionsweiterbildung verfügen."

Zu § 10 Abs. 1 Z 4 einfügen: "....., sowie anderen Krankenanstalten und einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzten, Psychotherapeuten und klinischen Psychologen kostenlos Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Pfleglingen zu übermitteln."

Nach § 11a Abs. 3 einen weiteren Abs. 4 einfügen: "Die Träger von Krankenanstalten haben in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß für die Pfleglinge ein anstaltseigener psychotherapeutischer und psychologischer Dienst zur Verfügung steht."

Für den Vorstand der ÖAGP

Dr. Gerhard Stemberger e.h..



DDr. Dieter Zabransky